faculté et de livrer l'actif situé sur leur territoire à la masse de la faillite ouverte en France. En effet, la convention de 1869 n'oblige en tout cas pas à ouvrir une faillite séparée, et il résulte avec certitude des déclarations du Conseil d'Etat que cette autorité a, éventuellement, pris la décision attaquée en se fondant sur la législation cantonale vaudoise.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est écarté.

2. Vertrag mit Deutschland. — Traité avec l'Allemagne.

14. Urtheil vom 29. Januar 1886 in Sachen Gog.

A. Namens ber minberjährigen Unna Gujer hatte ber Gemeindrath von Ufter gegen Friedrich Gog aus Gulg, Konigreichs Burttemberg, in Mettmenhaste, beim Bezirkgaerichte Dielsborf die Baterschaftsklage erhoben. Nach § 520 des gurcherischen Gesetzes betreffend die Rechtspflege ift nun der mit einer Baterschaftsklage belangte Ausländer zur Rautionsleiftung für Brozeftoften, Prozegentichadigung und ben mutomaklichen Betrag ber ihm eventuell aufzulegenden Baterichaftsleistungen verpflich. tet und ift im Nichtleistungsfalle ober wenn die Gefahr bes Berzuges bescheinigt ist, Beschlag auf bessen Effetten und Bermogen julagig. Geftütt auf biefe Gefetesbestimmung murbe vom Bezirksgerichtspräftbium von Dielsdorf bem Bertreter ber Anna Gujer ein Arrest auf die Immobilien bes Arrestimpetraten Göt definitiv bewilligt. Begen diese Berfügung refurrirte Gog an die Refurstammer bes gurcherischen Obergerichtes, indem er behauptete, ber Enticheib bes Gerichtsprafibenten verftofe gegen § 1 des Staatsvertrages zwischen ber Schweiz und bem beutschen Reiche vom 27. April 1876. Der Refurs wurde jedoch burch Beschluß vom 15. Juni 1885 abgewiesen, weil fich weder aus bem angeführten Staatsvertrage noch aus Bestimmungen ber Bunbes-

verfaffung ergebe, daß die besondern Borschriften fantonaler Gesete betreffend Rautionsleistung babin gefallen seien. Gegen biesen Beschluß legte Gog beim Kaffationsgerichte bes Rantons Burich, gestütt auf § 704 Biffer 9 des fantonalen Gefetes betreffend die Rechtspflege, Nichtigfeitsbeschwerde wegen Verletung bes flaren Wortlautes bes Art. 1 des citirten Staatsvertrages ein. Das Kassationsgericht entschied am 8. September 1885: Die Nichtigfeitsbeschwerde findet nicht statt, und zwar gestütt auf Die Erwägung : Nach ber Theorie bes Prozefrechtes konne bas außerordentliche Rechtsmittel ber Nichtigfeitsbeschwerde nur bann ergriffen werden, wenn einer Prozespartei ein ordentliches Rechtsmittel (Refurs, Appellation) nicht mehr zu Gebote ftebe. Diese Boraussetzung treffe in concreto nicht zu. Art. 113 ber Bundesverfassung und in Uebereinstimmung damit \$ 59 des Bundesgesehes über die Organisation ber Bundesrechtspflege ge= währen für die Falle, in welchen die Anwendung eines Staats: vertrages streitig ift, das Rechtsmittel des Refurses an das Bundesgericht, welches endgültig entscheibe. Beschwerdeführer habe baber biefe Instang anzurufen. Uebrigens, bemerkte bas Raffationsgericht bes weitern, stehe seiner Auffassung nach § 520 bes Gesetzes betreffend die Rechtspflege mit § 1 des schweize. rifch beutschen Niederlaffungsvertrages nicht in offenbarem Widerspruche.

B. Nunmehr ergriff Fürsprech Bucher in Regensberg Namens des J. F. Götz mit Beschwerdeschrift vom 22./26. Ofstober 1885 den staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht und zwar in erster Linie gegen den Entscheid des Kassationssgerichtes vom 9. September, in zweiter Linie gegen den Beschluß der Resurskammer vom 15. Juni 1885. Er führt aus: Art. 1. des Staatsvertrages vom 27. April 1876 bestimme: "Die Deutschen sind in jedem Kanton der Gidgenossenschaft in "Bezug auf Person und Sigenthum auf dem nämlichen Fuße "und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, "wie es die Angehörigen der andern Kantone sind." Gegen Götzseit nun einzig und allein deßhalb, weil er Ausländer sei, gemäß § 520 des Rechtspsiegegesetzes ein Arrest bewilligt worden, welcher gegen einen Angehörigen eines andern Kantons nicht

hätte bewilligt werden können. Es liege also, da Göt nicht gleich behandelt worden sei, wie ein Angehöriger eines andern Rantons, eine flagrante Berletung bes Staatsvertrages vor. Dem Refurse trete nun allerdings ein formelles Sinderniß entgegen. Denn bas Raffationsgericht habe die Nichtigfeitsbeschwerde als prozefinalisch unstatthaft erklärt. Allein bie in dieser Richtung vom Raffationsgerichte aufgestellte Theorie sei in ihrer Anwendung auf das eigenthumliche, in der Schweiz zivischen den fantonalen Instanzen und den Bundesbehörden bestehende, Berhältniß unrichtig; bie Bundesbehörden haben stets verlangt ober boch wenigstens zugelaffen, daß vor dem Returfe an fie alle kantonalen ordentlichen ober außerordentlichen Rechts= mittel erschöpft werden. Eventuell richte er feine Beschwerde gegen den Entscheid der gurcherischen Refurstammer vom 15. Suni 1885 und ersuche um Restitution gegen die Berfaumnig ber sechziatägigen Refursfrist bes Urt. 59 bes Bundesgesetes über Organisation ber Bundebrechtspflege. Der Grundsat, daß gegen Erkenninisse und Beschlüsse ber kantonalen Instanzen, gegen welche der Refurs an das Bundesgericht eingeräumt sei, eine Michtigkeitsbeschwerde an das kantonale Kassationsgericht nicht stattfinde, sei seines Wissens in diesem Falle vom Raffations. gerichte zum ersten Male aufgeftellt worden. Jedenfalls babe bisher eine berartige Praxis beim gurcherischen Kaffationsgerichte nicht bestanden ober sei boch nicht zur Kenntnig der Fach-Teute gelangt. Diese muffen baber auch als entschulbigt gelten. wenn fie unter Beobachtung ber bisherigen Praxis ihre Rechte junächst bei ber letten fantonalen Instang geltend gemacht und barüber die Refursfrift an das Bundesgericht verfaumt haben. In der Sache selbst werde beantragt : Der gegen Gib verhängte Arrest sei als unstatthaft zu erklaren unter Rosten: und Entschädigungsfolge für bie Arrestimpetrantin.

C. Namens der Rekursbeklagten A. Gujer protestirt A. Wirz, Advokat in Uster, gegen das Restitutionsbegehren des Rekurensten und trägt auf Abweisung des Rekurses aus sormellen und materiellen Gründen unter Kostens und Entschädigungsfolge an. Zur Begründung verweist er im Wesentlichen auf die Entsscheidungen der Rekurskammer und des Kassationsgerichtes und

auf seine Eingaben an diese Gerichtsstellen, indem er besonders hervorhebt, daß der deutsch schweizerische Niederlassungsvertrag nicht eine absolute Gleichstellung der Deutschen und Schweizer stipulire, sondern sich blos auf das Recht der Niederlassung und der Gewerbeausübung beziehe. Die Aushebung des Arrestes wäre eine krasse Ungerechtigkeit. Durch Urtheil der Appellationsinstanz vom 23. September 1885 sei Rekurrent als Bater des von der Anna Gujer gebornen Kindes erklärt worden. Seither habe er seine gesammte Fahrhabe veräußert und möchte nun auch noch sein Heimwesen veräußern, um die irregeführte und betrogene Anna Gujer leer ausgehen zu lassen und sich seinen Berpstichtungen zu entziehen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Soweit die Beschwerde sich eventuell gegen den Entscheid der Refurskammer des zürcherischen Obergerichtes vom 15. Juni 1885 richtet, ist dieselbe jedenfalls verspätet und es kann das vom Refurrenten gestellte Restitutionsbegehren nicht gut geheißen werden. Es mag dahin gestellt bleiben, ob eine Restitution gegen Ablauf der sechzigtägigen Resursfrist des Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspslege überhaupt zu-läßig ist, denn hier lägen jedensalls nicht hinlängliche Restitutionsgründe vor. Durch seine Beschwerde an das kantonale Kassationsgericht war ja der Resurrent nicht verhindert, innershalb der gesehlichen Frist eventuell auch den staatsrechtlichen Resurs an das Bundesgericht zu ergreisen.
- 2. Der Refurs gegen den Entscheid des Kassationsgerichtes vom 9. September 1885 dagegen ist rechtzeitig eingereicht worden. Dagegen kann auf diese Beschwerde aus einem andern Grunde nicht eingetreten werden. Das Kassationsgericht hat die Richtigkeitsbeschwerde des Rekurrenten nicht auf Grund des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages sachlich geprüft und als unbegründet abgewiesen, sondern hat dieselbe, auf Grund der Auslegung der kantonalen Prozeszeszesbeschung, als prozeszualisch unstatthaft erklärt; dies ergibt sich, wenn auch in den Entscheidungsgründen beiläusig die sachliche Begründetheit des Rekurses untersucht wird, aus dem Tenor der Kassationsentscheidung ganz unzweideutig und wird denn auch vom Rekurren-

ten felbst anerkannt. Nun mag es allerdings äußerst zweifelhaft sein, ob die Auffassung des Kassationsgerichtes, daß der staats. rechtliche Refurs an das Bundesgericht nach Art. 59 des Or= ganisationsgesebes als ordentliches Rechtsmittel im Sinne bes fantonalen Brozefrechtes zu betrachten fei und daber die fantonale Nichtigkeitsbeschwerde ausschließe, richtig ift. Denn bem ftaatsrechtlichen Returfe an bas Bundesgericht, welcher in feiner rechtlichen Natur der staatsrechtlichen Beschwerde an die politischen Behörden des Bundes durchaus gleichsteht, tommt ja ber Matur ber Sache nach und nach den unzweideutigen Bestim. mungen bes Gefetes (vergl. Art. 63 bes eidgenöffichen Organisationsgesetes) abweichend von dem civilrechtlichen Rechts. mittel ber Art. 29 und 30 leg. cit. fein Suspensiv- und auch fein Devolutiveffett zu. Allein Die Frage, ob nichtsbestoweniger Die ses Rechtsmittel die Raffationsbeschwerde an bas gurcherische Kassationsgericht ausschließe, ist lediglich eine Frage ber Auslegung der kantonalen Prozefigesetze und entzieht sich als solche ber Rognition bes Bundesgerichtes.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Beschwerde des Refurrenten wird nicht eingetreten.

II. Auslieferung. — Extradition.

- 1. Vertrag mit Russland. Traité avec la Russie.
- 15. Urtheil vom 15. März 1886 in Sachen Rompowsky.

A. Mit Note vom 28. Juli 1884 suchte die kaiserlich-russssche Gesandtschaft in Bern beim schweizerischen Bundesrathe darum nach, es möchte nach Romuald Rasimir Kompowsky, welcher der in Art. 332 und 362 des geltenden russischen Strafgesetzuches bezeichneten Berbrechen (Amtsmißbrauch und Fälschung begangen im Amte) beschuldigt sei, in der Schweiz polis

zeiliche Nachforschung gepflogen und berfelbe im Betretungsfalle verhaftet und gemäß ben Bestimmungen bes schweizerisch rufff= ichen Auslieferungsvertrages vom 5. November 1873 ben ruffifchen Behörden ausgeliefert werden. Diefes Begehren ffütte fich auf einen Saftbefehl bes Untersuchungsrichters bes V. Besirfes ber Stadt St. Betersburg vom 5. Mai 1884 mit Nachtrag vom 28. Juni gleichen Jahres. In Diesem Saftbefehl wird ber Rollegienassessor Romuald Rasimir Rompowsty beschuldigt. als früherer Bureauchef ber St. Petersburger-Pleskauer Staats. bomanenverwaltung 1. in eigennütziger Abficht eine Note ber St. Petersburger-Plesfauer Staatsdomanenverwaltung vom 27. Januar 1884 Mr. 876 an die Mostau-Twersche Staatsbomanenverwaltung nicht rechtzeitig abgefandt zu haben, und 2. eine Rote des Komptoirs der Senatstypographie vom 27. Januar 1884 Mr. 150 entwendet und diese durch ein gefälschtes Papier erfett zu haben.

B. Am 10. Oftober 1885 wurde Romuald Raffmir Rompowsty in Bern, wo er fich um eine Niederlaffungsbewilligung bewarb, provisorisch verhaftet. Vom Untersuchungsrichter in Bern, am 13., 23., 26. und 27. Oftober 1885, einvernommen, erklärte Rompowsty: Er sei als Rangleichef ber Staatsbomanen. berwaltung in St. Betersburg in ber Abtheilung fur bem Staate verfallene Guter angestellt gewesen. In diefer Stellung habe er von dem Kurator der erblosen Berlaffenschaft Breobraschensty in Mostau eine Mittheilung erhalten, wonach ber ganze Betrag ber Erbichaft ihm nach Mostau gefandt werben folle, weil bas Bezirksgericht von Mostau einer Gräfin Grabowsty aus dieser Erbichaft 10,000 Rubel zugesprochen habe. Der Chef ber Domanenverwaltung habe bierauf verfügt, daß ber Betrag ber Preobraschensty'schen Erbichaft nicht nach Mostan gefandt werden folle, bevor von dem dortigen Berichte ein Exekutionsbefehl in dieser Sache eingelangt sein werde. Gleichzeitig habe ber Chef verfügt, daß bie Sache ber Mostauer Domanenverwaltung mitgetheilt werden solle, mit dem Ersuchen, die Angelegenheit zu untersuchen, um zu prufen, ob gegen ben Enticheib bes Mostauer Bezirksgerichtes appellirt werden fonne. Er (Rompowsty) habe indeß absichtlich diese Verfügung erft